Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.06.1965 - Nr. 64 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 64

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Juni 1965

Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen und Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an der zu gründenden Nordwest-Kanal GmbH.

1. Für die wirtschaftliche Entwicklung des norddeutschen Raumes und insbesondere der deutschen Seehäfen ist der Ausbau der Verkehrswege von größter Bedeutung. Im Norden der Bundesrepublik besteht in dieser Beziehung ein erheblicher Nachholbedarf gegenüber dem Westen und Süden. Seit vielen Jahren bemüht sich der Senat beim Bund um die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in unserem Hinterland.
2. Am 9. September 1964 haben die Bundesminister für Verkehr und der Finanzen die für den Verkehr zuständigen Minister/Senatoren der vier Küstenländer und Nordrhein-Westfalens zu einer Besprechung über den Ausbau der nordwestdeutschen Binnenwasserstraßen gebeten. Die beiden Bundesminister haben dabei ihre Bereitschaft erklärt, ein großzügiges Programm mit einer Bausumme von rund 3 Milliarden DM, verteilt auf etwa 20 Jahre, in Angriff zu nehmen, vorausgesetzt, daß die 4 Küstenländer und Nordrhein-Westfalen bereit sind, ein Drittel der Gesamtkosten des Programms zu übernehmen.
3. Bei dem Bau und Ausbau der in Betracht kommenden Binnenwasserstraßen handelt es sich um eine Bundesaufgabe. Der von den Bundesministerien angeführte Gesichtspunkt, die Maßnahmen dienten zugleich der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, vermag jedenfalls eine bremische Beteiligung nicht zu rechtfertigen, da die vorgesehenen Arbeiten weit außerhalb des bremischen Staatsgebietes durchgeführt werden sollen. Wenn der Senat — soweit bekannt, in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Auffassungen der Regierungen/Senate der anderen angesprochenen Länder — sich trotzdem grundsätzlich zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund auf der Grundlage einer Kostenbeteiligung der Länder bereitgefunden hat, so ist dies vornehmlich deshalb geschehen, weil nur auf diese Art und Weise der Bund bewogen werden konnte, ein großzügiges Binnenwasserstraßenprogramm im nordwestdeutschen Raum in Angriff zu nehmen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß sich bereits zwischen den Kriegen die Länder Bayern, Baden und Württemberg zu einer Beteiligung an der Schaffung des Rhein-Main-Donau-Kanals, an der Kanalisierung des Neckars und daß sich nach dem Kriege die Länder — darunter auch Bremen — zu einer finanziellen Mitwirkung am Ausbau der Mittelweser und am Bau der Staustufe Geesthacht bereitgefunden haben.
4. In den Monaten September bis November 1964 wurde in einem Arbeitskreis, bestehend aus leitenden Beamten des Bundesverkehrsministeriums, des Bundesfinanzministeriums und der Verkehrsverwaltungen der fünf beteiligten Länder, Einigkeit über das auszuführende Programm und die Verteilung des Länderdrittels der Kosten auf die fünf Länder erzielt (von einigen Bremen nicht berührenden noch offenen Fragen zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen abgesehen). Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises wurden in einer erneuten Ministerbesprechung am 1. Dezember 1964 — vorbehaltlich der Zustimmung der Kabinette/Senate und der Landtage/Bürgerschaften — grundsätzlich gebilligt, und der Arbeitskreis der leitenden Beamten wurde beauftragt, die Entwürfe der abzuschließenden Regierungsabkommen und die Gesellschaftsverträge für die zu gründenden Gesellschaften sowie ein Finanzierungsprogramm auszuarbeiten.

Dies ist inzwischen geschehen.

5. Das gesamte Programm umfaßt folgende Maßnahmen (Preisstand 1964):

Bau des Elbe-Seitenkanals (sogenannter Nord-Süd-Kanal)	763 Millionen DM,
Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals	575 Millionen DM,
Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals	1150 Millionen DM,
Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals (einschließlich Bau der zweiten Schleusen in Oldenburg und Dörpen)	60 Millionen DM,
Ausbau der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals	160 Millionen DM,
Ausbau der Südstrecke des Dortmund-Ems-Kanals	75 Millionen DM,
Ausbaumaßnahmen am Wesel-Datteln-Kanal	196 Millionen DM,
Ausbaumaßnahmen am Datteln-Hamm-Kanal	40 Millionen DM,
Ausbaumaßnahmen am Rhein-Herne-Kanal	17 Millionen DM.
	3036 Millionen DM.

Sämtliche Wasserstraßen sollen für das sogenannte Europaschiff (1350 t) ausgebaut werden.

Über Ausbaumaßnahmen am Elbe-Lübeck-Kanal soll zu späterer Zeit verhandelt werden.

Die Umkanalisierung der unteren Fulda, auf die der Senat in Ziffer 11 dieser Vorlage eingeht, bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten, und zwar insbesondere deshalb, weil hier auf der Länderseite in der Hauptsache das Land Hessen, aber auch die Stadt Kassel mitbeteiligt sein werden.

6. Zur Durchführung des Programms sollen drei Finanzierungsgesellschaften in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingesetzt werden:

   a) An der Elbe-Mittelland-Kanal GmbH. sollen der Bund, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein beteiligt sein. Aufgabe dieser Gesellschaft soll der Bau des Elbe-Seitenkanals, der Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals und gegebenenfalls der Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals sein.

   b) An der Nordwest-Kanal-GmbH. sollen der Bund, die Freie Hansestadt Bremen, das Land Niedersachsen und das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sein. Aufgabe dieser Gesellschaft soll der Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und der Weststrecke des Küstenkanals sein.

   c) An der Rheinisch-Westfälischen Kanal-GmbH. sollen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sein. Aufgabe dieser Gesellschaft sollen der Ausbau der Nord- und Südstrecke des Dortmund-Ems-Kanals, die Ausbaumaßnahmen am Wesel-Datteln-Kanal, am Datteln-Hamm-Kanal und am Rhein-Herne-Kanal sein.

   Die Elbe-Mittelland-Kanal GmbH. soll durch eine Umänderung des Gesellschaftsvertrages der Staustufe Geesthacht GmbH. gebildet werden, während die beiden anderen Gesellschaften neu gegründet werden sollen.

7. In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern hat es sich aufgrund von Meinungsverschiedenheiten, die bei früheren gemeinsamen Vorhaben des Bundes und der Länder aufgetreten sind, als zweckmäßig erwiesen, daß die einzelnen an den Abkommen beteiligten Partner jeweils einen bestimmten Prozentsatz an den Gesamtkosten der einzelnen Vorhaben übernehmen. Bei einem Programm, das sich über 20 Jahre erstreckt, muß mit Änderungen im Kostengefüge gerechnet werden. Auf der anderen Seite haben die jeweils beteiligten Partner durch die Gestaltung der Regierungsabkommen und der Gesellschaftsverträge, insbesondere durch ihre Beteiligung in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, die Möglichkeit, ihre Auffassung bei Beratungen über den Umfang der Bauvorhaben zur Geltung zu bringen.

8. Für Bremen kommt nur eine Beteiligung an der Nordwest-Kanal-GmbH. und dementsprechend an den Ausbaumaßnahmen an der Weststrecke des Küstenkanals und an der Weststrecke des Mittellandkanals in Betracht.

   Mit dem Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals ist bereits in diesem Jahre begonnen worden. Die Arbeiten sollen so zügig durchgeführt werden, daß sie bis Ende 1969, spätestens bis 1970, beendet sind, damit bei dem Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals ein Teil des Binnenschiffsverkehrs zwischen dem Unterweserraum und dem Ruhrgebiet über den Küstenkanal geleitet werden kann. Nur der Bau der zweiten Schleuse in Oldenburg und Dörpen ist erst 1976 bis 1979 in Aussicht genommen.

   Die Ausbaumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals gestalten sich besonders deshalb sehr schwierig, weil der durchgehende Verkehr weiterläuft (von der etwaigen Umleitung des Verkehrs Unterweser—Ruhrgebiet über den Küstenkanal abgesehen).

9. In den zwischen den Ländern geführten Verhandlungen ist vorgesehen worden, daß Bremen das gesamte Länderdrittel am Ausbau des Küstenkanals übernimmt, dagegen von den Ausbaukosten der Weststrecke des Mittellandkanals nur 1 %.

   Das macht nach dem Preisstand des Jahres 1961 27 1/3 Millionen DM, nach dem Preisstand des Jahres 1964 32 Millionen DM aus.

10. In den Verhandlungen über eine Kostenbeteiligung Bremens hat der Senat immer wieder darauf hingewiesen, daß Bremen erst nach Auslaufen der Lasten für die Mittelweserkanalisierung, das heißt voraussichtlich ab 1967, zu einer Kostenbeteiligung bereit sei. Dem ist in dem für das gesamte Vorhaben aufgestellten Finanzierungsplan Rechnung getragen. Um das in den Koalitionsvereinbarungen festgelegte Programm für die Aufstellung der außerordentlichen Haushalte nicht mehr als unbedingt nötig zu berühren, ist bremischerseits weiter Wert darauf gelegt worden, daß für das Jahr 1967,

das letzte Jahr der gegenwärtigen Legislaturperiode, nur eine bremische Beteiligung von 1 Million DM für den Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals in das Finanzierungsprogramm aufgenommen ist.

Dagegen wird die nächste Legislaturperiode voraussichtlich belastet werden:

mit je 2 Millionen DM in den Jahren 1968 und 1971, mit je 3 Millionen DM in den Jahren 1969 und 1970. Die höheren Belastungen in den beiden letzt genannten Jahren lassen sich nicht vermeiden, wenn der Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals nicht wesentlich verzögert werden soll.

11. Wie bereits unter Ziffer 5 dieser Mitteilung erwähnt wird, laufen neben den Verhandlungen über das vorstehend geschilderte „große Ausbauprogramm" Verhandlungen über die Umkanalisierung der unteren Fulda. Die Gesamtkosten dieses Vorhabens sind auf 80 Millionen DM (Preisstand 1962) geschätzt worden.

    Der Senat ist bereit, der Bürgerschaft zu gegebener Zeit eine Beteiligung Bremens an den Kosten auch dieses Bauvorhabens im Gesamtbetrage von 1,5 Millionen DM (bezogen auf den Preisstand 1962), verteilt auf 5 oder 6 Baujahre, vorzuschlagen, und zwar ebenfalls beginnend frühestens mit dem Auslaufen der Lasten für die Mittelweserkanalisierung. Das würde für das Jahr 1967, als dem letzten Jahr dieser Legislaturperiode, eine zusätzliche Belastung von 250 000 DM oder 300 000 DM bedeuten, also eingerechnet die Beteiligung an den Kosten des großen Programms 1,25 bis 1,3 Millionen DM (gegenüber 1,188 Millionen DM bisherige jährliche bremische Leistungen für die Mittelweserkanalisierung).

12. Bund und Länder sind sich darüber klar, daß das gesamte in den Ziffern 6 bis 10 geschilderte Programm als eine Einheit betrachtet werden muß.

    Ein solches Gesamtprogramm muß neben Vorhaben, an denen ein oder mehrere der fünf Länder besonders interessiert sind, auch andere Vorhaben enthalten, die dem einzelnen Land ferner liegen. In den Verhandlungen hat bei den Vertretern des Bundes und der Länder Einigkeit darüber bestanden, daß das Programm nicht nach der jeweiligen Interessenlage der einzelnen Länder aufgestellt werden könnte und daß die Länder der eigenen Sache keinen guten Dienst tun würden, wenn sie die eine oder andere Maßnahme des Programms bekämpfen würden. Es handelt sich um ein großzügiges Programm, das, wie zu hoffen ist, noch in letzter Stunde die Verkehrsinfrastruktur des nordwestdeutschen Raumes in bezug auf die Binnenwasserstraßen entscheidend verbessern wird.

    Es wäre vom Standpunkt der norddeutschen Länder (einschließlich Nordrhein-Westfalens) nach Auffassung des Senats nicht zu vertreten, sich von einer Beteiligung an diesem großzügigen Programm auszuschließen.

13. Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) als Anlagen vor:

    a) Entwurf eines Regierungsabkommens über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals sowie Entwurf des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Nordwest-Kanal-GmbH.,

    b) Entwurf eines Regierungsabkommens über den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals sowie Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Elbe-Mittelland-Kanal-GmbH.,

    c) Entwurf des Regierungsabkommens über den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes sowie Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Rheinisch-westfälischen Kanal-GmbH.,

    d) ein Finanzierungsprogramm für die gesamten Maßnahmen,

    e) eine Aufzeichnung des Bundesverkehrsministeriums über den jetzigen Zustand und die geplanten Ausbaumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals,

    f) eine Aufzeichnung des Bundesverkehrsministeriums über den jetzigen Zustand und den geplanten Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals.

    Wenn der Senat der Bürgerschaft auch die unter b und c aufgeführten Entwürfe von Regierungsabkommen und Gesellschaftsverträgen vorlegt, so geschieht dies deshalb, weil nach Artikel 15 der unter a und c und nach Artikel 18 des unter b genannten Regierungsabkommens diese Abkommen eine Einheit bilden und gleichzeitig abgeschlossen werden sollen.

14. Der Senat wird beim Abschluß der Regierungsabkommen und bei der Gründung der Nordwest-Kanal-GmbH. gegenüber der Bundesregierung wie gegenüber den übrigen beteiligten Ländern in geeigneter Form zum Ausdruck bringen, daß durch die Durchführung dieses Programms in keiner Weise die Mittel für die Unterhaltung und den Ausbau der seewärtigen Verbindungen der deutschen Seehäfen beeinträchtigt werden dürfen.

15. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag),**

    a) sich mit dem Abschluß des vorstehend unter Ziffer 13 a genannten Regierungsabkommens über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals einverstanden zu erklären,

    b) sich mit einer Beteiligung Bremens an der mit Sitz in Hannover zu gründenden Nordwest-Kanal-GmbH. mit einer Stammeinlage von 800 DM einverstanden zu erklären.

16. Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 28. Mai 1965, die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 1. Juni 1965 zugestimmt.

Anlage a **Entwurf**

E M K

Stand: 4. März 1965

Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,

die Regierung des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und

die Regierung des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

vereinbaren Nachstehendes:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg) und das Land Niedersachsen (Niedersachsen) werden in vertrauensvollem Zusammenwirken die Mittel für den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals nach diesem Abkommen aufbringen.

(2) Die Kosten betragen nach dem Preisstand von 1964 schätzungsweise für den Bau des Elbe-Seitenkanals 763 Millionen DM und für den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals 575 Millionen DM.

Artikel 2

Der Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals wird in einem Zusatzabkommen zur gegebenen Zeit geregelt werden.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Bauvorhaben sind nach den Richtlinien für Wasserstraßen der Klasse IV (1350-t-Schiff) auszuführen. Sie umfassen

a) den Bau eines Schiffahrtskanals, der von der Elbe im Raume von Artlenburg abzweigt und in den Mittellandkanal bei Sülfeld einmündet,

b) den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals von der Schleuse Anderten (Kanal-km 175,159) bis zum Kanal-km 258,656 einschließlich der Zweigkanäle nach Hildesheim und Salzgitter.

Das Bauvorhaben nach Buchstabe a soll so gefördert werden, daß die Schiffahrt auf diesem Kanal möglichst bis zum Ende des Jahres 1972 den Betrieb aufnimmt.

Das Bauvorhaben nach Buchstabe b soll möglichst bis zum Ende des Jahres 1985 durchgeführt sein.

(2) Bei dem Bau und Ausbau sind nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren.

Artikel 4

(1) Die Bauvorhaben werden von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt.

(2) Öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit den Bauvorhaben entstehen, gehen zu Lasten der Baumittel.

Artikel 5

(1) Der Bund, Hamburg und Niedersachsen werden die Finanzierung der in Artikel 1 bezeichneten Bauvorhaben der Staustufe Geesthacht GmbH, Sitz Hamburg, übertragen. Voraussetzung hierfür ist, daß Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil von der Staustufe Geesthacht GmbH, den es durch die notarischen Erklärungen vom 22. Oktober/19. November 1957 von Hamburg erworben hat, an Hamburg zurückgibt und Hamburg die Übereignung annimmt.

(2) Das Stammkapital der Staustufe Geesthacht GmbH soll auf 30 000 DM herabgesetzt und so aufgeteilt werden, daß als Stammeinlage entfallen auf

den Bund	20 000 DM	(= 66⅔ %),
Hamburg	6 000 DM	(= 20 %),
Niedersachsen	4 000 DM	(= 13⅓ %).

(3) Die Staustufe Geesthacht GmbH soll künftig die Firma „Elbe-Mittellandkanal GmbH" führen und den beiliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag haben.

(4) Alle Kosten der Elbe-Mittellandkanal GmbH einschließlich der Kosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrages gehören zu den Kosten der Bauvorhaben.

Artikel 6

Die Elbe-Mittellandkanal GmbH — im folgenden Gesellschaft genannt — hat ferner die Aufgabe, die Finanzierung der Errichtung der Elbstaustufe bei Geesthacht nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 1956 zu Ende zu führen und darüber getrennt Rechnung zu legen.

Artikel 7

Der Bund, Hamburg und Niedersachsen (Gesellschafter) werden der Gesellschaft die für den Bau erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung stellen, und zwar

a) für das Bauvorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

der Bund	66⅔ % und
Hamburg	33⅓ %;

b) für das Bauvorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

der Bund	66⅔ %,
Niedersachsen	28⅓ % und
Hamburg	5 %.

Die sich danach ergebenden Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt bereitgestellt.

Artikel 8

Hamburg wird seine Verpflichtung aus Artikel 7, soweit sie das Bauvorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a betrifft, vorweg in den ersten Baujahren erfüllen.

Artikel 9

(1) Soweit ein Gesellschafter seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen will, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Gesellschafter sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

Artikel 10

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird der Gesellschaft rechtzeitig den voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarf unter Angabe der auszuführenden Baumaßnahmen in einem Finanzierungsplan anzeigen. Die Gesellschaft prüft den Finanzierungsplan, stellt ihn fest und beschafft die erforderlichen Mittel.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung hat sich bei der Ausführung der Bauvorhaben im Rahmen des festgestellten Finanzierungsplans zu halten.

Artikel 11

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für den Bund erwerben. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, soll nach Möglichkeit Austauschgelände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Gesellschafter werden bei denjenigen Bauvorhaben, an deren Kosten sie beteiligt sind (Artikel 7), ihnen gehörige, unmittelbar für den Bau beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Bund auf Wunsch kostenlos übereignet werden.

(3) Werden bei den Bauvorhaben aus den Baugrundstücken Stoffe (z. B. Kies) gewonnen und an Dritte veräußert, so ist der Erlös den Baumitteln zuzuführen.

Artikel 12

Zu den von den Baumitteln zu tragenden Kosten schadenverhütender Maßnahmen und Entschädigungen gehören auch Beträge für die Ablösung von Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtungen, die als Folge der Baumaßnahmen sich auf Grundstücke und Anlagen Dritter beziehen. Diese Beträge sind, soweit eine Ablösung nicht möglich ist, von den übrigen Gesellschaftern anteilig (Artikel 7) an den Bund zu entrichten und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft zu kapitalisieren.

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist auf die Hafenplanungen Niedersachsens Rücksicht zu nehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

(2) Der Bund wird auf Antrag Erdbewegungen und Uferbefestigungen für neu anzulegende oder zu verändernde Hafenbecken oder Anlegestellen im Zuge seiner Baumaßnahmen durchführen. Dadurch entstehende Kosten und Abgaben sind vom Antragsteller zu erstatten.

Artikel 14

Falls sich bei der Baudurchführung gegenüber den in Artikel 1 genannten Beträgen Abweichungen ergeben, werden die Gesellschafter die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Artikel 7 dieses Abkommens erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 15

(1) Die Verpflichtung der Gesellschafter zur Finanzierung der Bauvorhaben gilt nur, wenn

a) die Finanzlage der Gesellschaft oder die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung der Bauvorhaben zuläßt,

b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Die Gesellschafter werden von dem Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstabe a keinen Gebrauch machen, soweit die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Artikel 16

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund bestimmt zwei Mitglieder, Hamburg und Niedersachsen je ein Mitglied dieses Schiedsgerichtes, und zwar innerhalb von 3 Monaten, nachdem das Verlangen geäußert worden ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Artikel 17

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, besonders aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragsschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Artikel 18

(1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß

a) für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie

b) für Baumaßnahmen am Wesel-Datteln-Kanal, am Datteln-Hamm-Kanal, am Rhein-Herne-Kanal und am Dortmund-Ems-Kanal ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen

gleichzeitig geschlossen werden.

(2) Durch die Baumaßnahmen nach Artikel 3 darf der Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals nicht verzögert werden.

....., den .....

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr

.....

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

.....

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

.....

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

.....

Entwurf

E M K

Stand: 4. März 1965

Anlage zum Regierungsabkommen über den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen schließen unter Änderung des Gesellschaftsvertrages der Staustufe Geesthacht GmbH vom 19. April 1956 folgenden neuen

Gesellschaftsvertrag:

§ 1
Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

„Elbe-Mittellandkanal GmbH".

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft behält ihren Sitz in Hamburg.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung des Baues des Elbe-Seitenkanals und des Ausbaues der Oststrecke des Mittellandkanals nach dem Regierungsabkommen vom ..... 1965.

(2) Die Gesellschaft hat ferner die Aufgabe, die Finanzierung der Errichtung der Elbstaustufe bei Geesthacht nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 1956 zu Ende zu führen und darüber getrennt Rechnung zu legen.

§ 4
Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

§ 5
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30 000 DM (dreißigtausend Deutsche Mark).

(2) Hiervon entfallen auf

die Bundesrepublik Deutschland eine Stammeinlage von	20 000 DM,
die Freie und Hansestadt Hamburg eine Stammeinlage von	6 000 DM,
das Land Niedersachsen eine Stammeinlage von	4 000 DM.

§ 6
Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführer,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Zahl und Bestellung der Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind zu bestellen der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg, der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover und eine kaufmännisch erfahrene Persönlichkeit, die von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen einvernehmlich benannt wird.

(2) Die Amtsdauer, die Vergütung und die sonstigen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat geregelt.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie Berichterstattung

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben jeweils zwei Geschäftsführer zusammenzuwirken, und zwar der Leiter derjenigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion, deren Bereich berührt wird, sowie der von den Ländern benannte Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführer haben neben dem Jahresbericht regelmäßig vierteljährlich sowie aus wichtigem Anlaß schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland benennt drei Aufsichtsratsmitglieder, die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen benennen gemeinsam drei weitere Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrats beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Neuwahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nach der Neuwahl zum Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Absicht der Amtsniederlegung muß mindestens einen Monat vorher dem Vorsitzer des Aufsichtsrates schriftlich angezeigt werden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich vertreten lassen.

§ 11

Vorsitzer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, unter dem Vorsitz des ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzer und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzer oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat den Aufsichtsrat einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Aufsichtsratsmitglieder doppeltes Stimmrecht haben und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag gibt. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzer bestimmt.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Aufsichtsrat wird nach außen durch seinen Vorsitzer oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den der Gesellschaft nach Artikel 10 des Regierungsabkommens vorzulegenden jährlichen Finanzierungsplan und stellt ihn fest.

(3) Folgende Geschäfte der Gesellschaft dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, ferner Aufnahme von kurzfristigen Krediten über einen Betrag von mehr als 250 000 DM,

b) Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Bauten und Beschaffungen im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgestellten Finanzierungsplans, wenn die Auftragssumme im Einzelfall mehr als 500 000 DM beträgt,

c) Bereitstellung von Mitteln für einen Grunderwerb, bei dem der Kaufpreis 100 000 DM übersteigt,

d) Einleitung einer Rechtsstreitigkeit der Gesellschaft mit einem Streitwert von mehr als 100 000 DM; Abschluß eines Vergleiches bei einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50 000 DM; Erlaß einer Forderung von mehr als 5000 DM,

e) Anstellung oder Entlassung von Angestellten der Gesellschaft mit einem Bruttomonatsgehalt von über 1200 DM und Änderung ihrer Bezüge,

f) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten,

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverpflichtungen,

h) Einräumung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Aufstellung von Grundsätzen hierfür;

Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über ein Brutto-Monatsgehalt hinaus; Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, tariflich nicht geregelten Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Sondervergünstigungen;

Aufstellung von Grundsätzen für die Benutzung der gesellschaftseigenen Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Wagen für geschäftliche Zwecke,

i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,

k) Übernahme von Nebenämtern oder sonstiger nebenberuflicher Tätigkeiten durch Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte,

l) Erwerb, Aufgabe oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Interessengemeinschaften,

m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindetens drei Mitgliedern bilden. Der Aufsichtsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse und bestellt ihre Vorsitzer.

§ 15

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten. Daneben kann ihnen ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat einberufen.

§ 18

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzer von der Gesellschafterversammlung gewählt, und zwar soweit Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind, aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzer bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

§ 19

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages und zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Fristen für den Jahresabschluß

In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorschriften des Aktiengesetzes aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 22

Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen (§§ 48, 110 ff. der Reichshaushaltsordnung), der den Gesellschaftern genehm ist. Die Gesellschafter sind befugt, gemeinsame Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

(2) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichshaushaltsordnung können die Gesellschafter einem sachverständigen Prüfer unmittelbar und auf Kosten der Gesellschaft Aufträge erteilen.

(4) Die Gesellschafter, der Bundesrechnungshof sowie die Rechnungshöfe der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen können Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

(5) Die Gesellschaft hat Gesellschaftern, die ihr Mittel zur Verzinsung und Tilgung von Krediten zur Verfügung gestellt haben, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis hierüber zu erbringen und auf Verlangen Belege und Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann über die Form und Aufgliederung des ihm zu erbringenden Verwendungsnachweises nähere Bestimmungen treffen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist, wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, mit Ablauf des Kalenderjahres aufzulösen, in dem die letzten Zins- und Tilgungsbeträge der von ihr aufgenommenen Kredite gezahlt sind.

Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

und

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, vereinbaren Nachstehendes:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalen) werden in vertrauensvollem Zusammenwirken die Mittel für Ausbaumaßnahmen am Dortmund-Ems-Kanal (235 Millionen DM), am Wesel-Datteln-Kanal (196 Millionen DM), am Datteln-Hamm-Kanal (40 Millionen DM) und am Rhein-Herne-Kanal einschließlich der Bundeswasserstraße Ruhr (17 Millionen DM) nach diesem Abkommen aufbringen. Die genannten Beträge, zusammen 488 Millionen DM, sind nach dem Preisstand von 1964 geschätzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Bauvorhaben umfassen

a) am Dortmund-Ems-Kanal den Bau von Liegestellen und Überholstrecken zwischen Henrichenburg und Bergeshövede, die Errichtung einer vierten Schleuse Münster, den Neubau der Schleuse Bevergern, den Ersatz der Alten Schleusen im Bezirk Rheine, die Instandsetzung der Alten Schleusen im Bezirk Meppen, die Fertigstellung der Neuen Schleuse Herbrum, die Abwicklung des laufenden Streckenausbaues, den Ersatz abgängiger Kanalbrücken im Bezirk Rheine und die Beseitigung von Engstellen unter Kanalbrücken,

b) den Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals nach den Richtlinien für Wasserstraßen der Klasse IV (1350-t-Schiff), die Fertigstellung der zweiten Schleusen Hünxe und Dorsten sowie die Errichtung der zweiten Schleusen Flaesheim, Ahsen und Datteln,

c) Ausbaumaßnahmen an den drei Haltungen des Datteln-Hamm-Kanals für den Verkehr mit dem 1350-t-Schiff,

d) Maßnahmen zur Grundinstandsetzung der Schleusen und der Strecken des Rhein-Herne-Kanals und der Bundeswasserstraße Ruhr.

Die Bauvorhaben sollen möglichst bis zum Ende des Jahres 1983 durchgeführt sein.

(2) Bei dem Ausbau sind nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren.

Artikel 3

(1) Die Bauvorhaben werden von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster hat die Bauentwürfe dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen und die Baumaßnahmen nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), durchzuführen.

(3) Öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit den Bauvorhaben entstehen, gehen zu Lasten der Baumittel.

Artikel 4

(1) Zur Finanzierung der Bauvorhaben werden die Vertragschließenden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrages errichten. Die Gesellschaft soll die Firma „Rheinisch-Westfälische-Kanal-GmbH" führen. Sie wird ihren Sitz in Münster i. W. haben.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwandes gehören zu den Kosten der Bauvorhaben.

Artikel 5

Das Stammkapital der Rheinisch-Westfälischen-Kanal-GmbH — im folgenden Gesellschaft genannt — wird 30 000 DM betragen. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

der Bund	20 000 DM	(= 66⅔ %)
Nordrhein-Westfalen	10 000 DM	(= 33⅓ %)

Artikel 6

Die Vertragschließenden werden der Gesellschaft die für den Bau erforderlichen Geldmittel im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (Artikel 5) rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die sich danach ergebenden Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt bereitgestellt.

Artikel 7

(1) Soweit ein Vertragschließender seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen will, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Vertragschließenden sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

Artikel 8

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird der Gesellschaft rechtzeitig den voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarf unter Angabe der auszuführenden Baumaßnahmen in einem Finanzierungsplan anzeigen. Die Gesellschaft prüft den Finanzierungsplan, stellt ihn fest und beschafft die erforderlichen Mittel.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung hat sich bei der Ausführung der Bauvorhaben im Rahmen des festgestellten Finanzierungsplans zu halten.

Artikel 9

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für den Bund erwerben. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, soll nach Möglichkeit Austauschgelände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Vertragschließenden werden ihnen gehörige, unmittelbar für den Bau beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Bund auf Wunsch kostenlos übereignet werden.

(3) Werden bei den Bauvorhaben aus den Baugrundstücken Stoffe (zum Beispiel Kies) gewonnen und an Dritte veräußert, so ist der Erlös den Baumitteln zuzuführen.

Artikel 10

(1) Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist auf die Hafenplanungen Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens Rücksicht zu nehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

(2) Der Bund wird auf Antrag Erdbewegungen und Uferbefestigungen für neu anzulegende oder zu verändernde Hafenbecken oder Anlegestellen im Zuge seiner Baumaßnahmen durchführen. Dadurch entstehende Kosten und Abgaben sind vom Antragsteller zu erstatten.

Artikel 11

Falls sich bei der Baudurchführung gegenüber den in Artikel 1 genannten Beträgen Abweichungen ergeben, werden die Vertragschließenden die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 12

(1) Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Finanzierung der Bauvorhaben gilt nur, wenn

a) die Finanzlage der Vertragschließenden oder die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung der Bauvorhaben zuläßt,

b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Die Vertragschließenden werden von dem Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstabe a keinen Gebrauch machen, soweit die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Artikel 13

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Jeder Vertragschließende bestimmt ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Vertragschließender das Verlangen geäußert hat. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Artikel 14

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, besonders aus gesetzlichen Maßnehmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder beider Vertragschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Artikel 15

Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß

a) für den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen sowie

b) für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und den Ausbau des Küstenkanals ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen

gleichzeitig geschlossen werden.

....., den .....

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen

namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft,

Mittelstand und Verkehr

.....

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen schließen folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Gründung und Firma

Die Beteiligten errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Rheinisch-Westfälische-Kanal-GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster i. W.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung von Ausbaumaßnahmen am Dortmund-Ems-Kanal, am Wesel-Datteln-Kanal, am Datteln-Hamm-Kanal und am Rhein-Herne-Kanal einschließlich der Bundeswasserstraße Ruhr nach dem Regierungsabkommen vom ..... 1965.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30 000 DM (dreißigtausend Deutsche Mark).

(2) Hiervon übernimmt

die Bundesrepublik Deutschland
eine Stammeinlage von 20 000 DM,

das Land Nordrhein-Westfalen
eine Stammeinlage von 10 000 DM.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführer,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Zahl und Bestellung der Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Der eine Geschäftsführer ist der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster i. W., der andere Geschäftsführer eine vom Land Nordrhein-Westfalen zu benennende kaufmännisch erfahrene Persönlichkeit.

(2) Die Amtsdauer, die Vergütung und die sonstigen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat geregelt.

§ 9

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft sowie Berichterstattung

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft haben die beiden Geschäftsführer zusammenzuwirken.

(2) Entsprechendes gilt für die Führung der Geschäfte.

(3) Die Geschäftsführer haben neben dem Jahresbericht regelmäßig vierteljährlich sowie aus wichtigem Anlaß schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland benennt drei, das Land Nordrhein-Westfalen zwei Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrates beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Neuwahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nach der Neuwahl zum Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Absicht der Amtsniederlegung muß mindestens einen Monat vorher dem Vorsitzer des Aufsichtsrates schriftlich angezeigt werden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich vertreten lassen.

§ 11

Vorsitzer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, unter dem Vorsitz des ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzer und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzer oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat den Aufsichtsrat einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dabei werden die Stimmen wie folgt gewogen: Vertreter des Bundes je vier, Vertreter des Landes je drei Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzer bestimmt.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Aufsichtsrat wird nach außen durch seinen Vorsitzer oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den der Gesellschaft nach Artikel 8 des Regierungsabkommens vorzulegenden jährlichen Finanzierungsplan und stellt ihn fest.

(3) Folgende Geschäfte der Gesellschaft dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, ferner Aufnahme von kurzfristigen Krediten über einen Betrag von mehr als 250 000 DM,

b) Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Bauten und Beschaffungen im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgestellten Finanzierungsplans, wenn die Auftragssumme im Einzelfall mehr als 500 000 DM beträgt,

c) Bereitstellung von Mitteln für einen Grunderwerb, bei dem der Kaufpreis 100 000 DM übersteigt,

d) Einleitung einer Rechtsstreitigkeit der Gesellschaft mit einem Streitwert von mehr als 100 000 DM; Abschluß eines Vergleiches bei einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50 000 DM; Erlaß einer Forderung von mehr als 5000 DM,

e) Anstellung oder Entlassung von Angestellten der Gesellschaft mit einem Bruttomonatsgehalt von über 1200 DM und Änderung ihrer Bezüge,

f) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverpflichtungen,

h) Einräumung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Aufstellung von Grundsätzen hierfür; Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über ein Brutto-Monatsgehalt hinaus; Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, tariflich nicht geregelten Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Sondervergünstigungen; Aufstellung von Grundsätzen für die Benutzung der gesellschaftseigenen Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Wagen für geschäftliche Zwecke,

i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,

k) Übernahme von Nebenämtern oder sonstiger nebenberuflicher Tätigkeiten durch Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte,

l) Erwerb, Aufgabe oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Interessengemeinschaften,

m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bilden. Der Aufsichtsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse und bestellt ihre Vorsitzer.

§ 15

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten. Daneben kann ihnen ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat einberufen.

§ 18

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzer von der Gesellschafterversammlung gewählt, und zwar soweit Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind, aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzer bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

§ 19

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages und zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Stimmen der Gesellschafter.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Fristen für den Jahresabschluß

In den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorschriften des Aktiengesetzes aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 22

Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen (§§ 48, 110 ff. der Reichshaushaltsordnung), der beiden Gesellschaftern genehm ist. Die Gesellschafter sind befugt, gemeinsame Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

(2) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichshaushaltsordnung können die Gesellschafter einem sachverständigen Prüfer unmittelbar und auf Kosten der Gesellschaft Aufträge erteilen.

(4) Die Gesellschafter sowie der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen können Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

(5) Die Gesellschaft hat Gesellschaftern, die ihr Mittel zur Verzinsung und Tilgung von Krediten zur Verfügung gestellt haben, innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis hierüber zu erbringen und auf Verlangen Belege und Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann über die Form und Aufgliederung des ihm zu erbringenden Verwendungsnachweises nähere Bestimmungen treffen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist, wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, mit Ablauf des Kalenderjahres aufzulösen, in dem die letzten Zins- und Tilgungsbeträge der von ihr aufgenommenen Kredite gezahlt sind.

Anlage c **Entwurf**

N W K
Stand: 4. März 1965

Regierungsabkommen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

die Regierung des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und

der Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr,

vereinbaren Nachstehendes:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), das Land Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalen), das Land Niedersachsen (Niedersachsen) und die Freie Hansestadt Bremen (Bremen) werden in vertrauensvollem Zusammenwirken die Mittel für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und für den Ausbau des Küstenkanals nach diesem Abkommen aufbringen.

(2) Die Kosten betragen nach dem Preisstand von 1961 schätzungsweise für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals 1000 Millionen DM und für den Ausbau des Küstenkanals 52 Millionen DM. Sie haben sich bis zum Jahre 1964 um etwa 15 Prozent erhöht.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Bauvorhaben umfassen

a) den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede (Kanal-km 0) bis zur Schleuse Anderten (Kanal-km 175,159) einschließlich der Zweigkanäle nach Osnabrück und Hannover-Linden nach den Richtlinien für Wasserstraßen der Klasse IV (1350-t-Schiff),

b) Ausbaumaßnahmen am Küstenkanal von der Abzweigung aus der Hunte bei Oldenburg (Kanal-km 0) bis zur Einmündung in die Ems bei Dörpen (Kanal-km 69,6).

Das Bauvorhaben nach Buchstabe a soll möglichst bis zum Ende des Jahres 1985 durchgeführt sein.

Das Bauvorhaben nach Buchstabe b soll in seinem ersten Abschnitt (Streckenausbau) im Jahre 1969 und in seinem zweiten Abschnitt (Neubau zweiter Schleusen) im Jahre 1979 fertiggestellt sein.

(2) Bei dem Ausbau sind nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren.

Artikel 3

(1) Die Bauvorhaben werden von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hannover, Bremen und Münster haben die Bauentwürfe dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen und die Baumaßnahmen nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), durchzuführen.

(3) Öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit den Bauvorhaben entstehen, gehen zu Lasten der Baumittel.

Artikel 4

(1) Zur Finanzierung der Bauvorhaben werden die Vertragschließenden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrages errichten. Die Gesellschaft soll die Firma „Nordwest-Kanal GmbH." führen. Sie wird ihren Sitz in Hannover haben.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwandes gehören zu den Kosten der Bauvorhaben.

Artikel 5

Das Stammkapital der Nordwest-Kanal GmbH. — im folgenden Gesellschaft genannt — wird 30 000 DM betragen. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

der Bund	20 000 DM	(= 66⅔ %),
Nordrhein-Westfalen	6 800 DM	(= 22⅔ %),
Niedersachsen	2 400 DM	(= 8 %),
Bremen	800 DM	(= 2⅔ %).

Artikel 6

Die Vertragschließenden werden der Gesellschaft die für den Bau erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung stellen, und zwar

a) für das Bauvorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

der Bund	66⅔ %,
Nordrhein-Westfalen	23⅚ %,
Niedersachsen	8½ %,
Bremen	1 %,

b) für das Bauvorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

der Bund	66⅔ %
Bremen	33⅓ %

Die sich danach ergebenden Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt bereitgestellt.

Artikel 7

(1) Soweit ein Vertragschließender seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen will, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Kre-

dite zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Vertragschließenden sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

Artikel 8

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wird der Gesellschaft rechtzeitig den voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarf unter Angabe der auszuführenden Baumaßnahmen in einem Finanzierungsplan anzeigen. Die Gesellschaft prüft den Finanzierungsplan, stellt ihn fest und beschafft die erforderlichen Mittel.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung hat sich bei der Ausführung der Bauvorhaben im Rahmen des festgestellten Finanzierungsplans zu halten.

Artikel 9

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für den Bund erwerben. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommmen werden, soll nach Möglichkeit Austauschgelände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Vertragschließenden werden ihnen gehörige, unmittelbar für den Bau beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Bund auf Wunsch kostenlos übereignet werden.

(3) Werden bei den Bauvorhaben aus den Baugrundstücken Stoffe (zum Beispiel Kies) gewonnen und an Dritte veräußert, so ist der Erlös den Baumitteln zuzuführen.

Artikel 10

(1) Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist auf die Hafenplanungen Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens Rücksicht zu nehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

(2) Der Bund wird auf Antrag Erdbewegungen und Uferbefestigungen für neu anzulegende oder zu verändernde Hafenbecken oder Anlegestellen im Zuge seiner Baumaßnahmen durchführen. Dadurch entstehende Kosten und Abgaben sind vom Antragsteller zu erstatten.

Artikel 11

Falls sich bei der Baudurchführung gegenüber den in Artikel 1 genannten Beträgen Abweichungen ergeben, werden die Vertragschließenden die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Artikel 6 dieses Abkommens erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 12

(1) Die Verpflichtung der Vertragschließenden zur Finanzierung der Bauvorhaben gilt nur, wenn

a) die Finanzlage der Vertragschließenden oder die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung der Bauvorhaben zuläßt,

b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Die Vertragschließenden werden von dem Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstabe a keinen Gebrauch machen, soweit die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Artikel 13

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund bestimmt drei Mitglieder, jedes Land ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Vertragschließender das Verlangen geäußert hat. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Artikel 14

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, besonders aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Artikel 15

Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß

a) für den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen sowie

b) für Baumaßnahmen am Wesel-Datteln-Kanal, am Datteln-Hamm-Kanal, am Rhein-Herne-Kanal und am Dortmund-Ems-Kanal ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen

gleichzeitig geschlossen werden.

....., den .....

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

.....

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schiffahrt
und Verkehr

.....

Stand: 4. März 1965

Anlage zum Regierungsabkommen über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und den Ausbau des Küstenkanals.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen schließen folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Gründung der Firma

Die Beteiligten errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„Nordwest-Kanal GmbH.".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung des Ausbaues der Weststrecke des Mittellandkanals und des Ausbaues des Küstenkanals nach dem Regierungsabkommen vom . . . . . 1965.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30 000 DM (dreißigtausend Deutsche Mark).

(2) Hiervon übernimmt

die Bundesrepublik Deutschland eine Stammeinlage von	20 000 DM,
das Land Nordrhein-Westfalen eine Stammeinlage von	6 800 DM,
das Land Niedersachsen eine Stammeinlage von	2 400 DM,
die Freie Hansestadt Bremen eine Stammeinlage von	800 DM.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführer,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Zahl und Bestellung der Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind zu bestellen der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, der Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover und eine kaufmännisch erfahrene Persönlichkeit, die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und von der Freien Hansestadt Bremen einvernehmlich benannt wird.

(2) Die Amtsdauer, die Vergütung und die sonstigen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat geregelt.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie Berichterstattung

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft haben jeweils zwei Geschäftsführer zusammenzuwirken, und zwar der von den Ländern benannte Geschäftsführer

a) mit dem Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, wenn die Weststrecke des Mittellandkanals,
b) mit dem Leiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, wenn der Küstenkanal berührt wird.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer haben neben dem Jahresbericht regelmäßig vierteljährlich sowie aus wichtigem Anlaß schriftliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland benennt drei Aufsichtsratsmitglieder, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen je ein Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Aufsichtsrats beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Neuwahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nach der Neuwahl zum Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Absicht der Amtsnieder-

legung muß mindestens einen Monat vorher dem Vorsitzer des Aufsichtsrates schriftlich angezeigt werden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich vertreten lassen.

§ 11

Vorsitzer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Gesellschafterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, unter dem Vorsitz des ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzer und einen Stellvertreter.

(2) Scheidet während der Amtsdauer der Vorsitzer oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat den Aufsichtsrat einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei die von der Bundesrepublik Deutschland benannten Aufsichtsratsmitglieder doppeltes Stimmrecht haben und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag gibt. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzer bestimmt.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Aufsichtsrat wird nach außen durch seinen Vorsitzer oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den der Gesellschaft nach Artikel 8 des Regierungsabkommens vorzulegenden jährlichen Finanzierungsplan und stellt ihn fest.

(3) Folgende Geschäfte der Gesellschaft dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, ferner Aufnahme von kurzfristigen Krediten über einen Betrag von mehr als 250 000 DM,

b) Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Bauten und Beschaffungen im Rahmen des vom Aufsichtsrat festgestellten Finanzierungsplans, wenn die Auftragssumme im Einzelfall mehr als 500 000 DM beträgt,

c) Bereitstellung von Mitteln für einen Grunderwerb, bei dem der Kaufpreis 100 000 DM übersteigt,

d) Einleitung einer Rechtsstreitigkeit der Gesellschaft mit einem Streitwert von mehr als 100 000 DM; Abschluß eines Vergleiches bei einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50 000 DM; Erlaß einer Forderung von mehr als 5000 DM,

e) Anstellung oder Entlassung von Angestellten der Gesellschaft mit einem Bruttomonatsgehalt von über 1200 DM und Änderung ihrer Bezüge,

f) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten,

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverpflichtungen,

h) Einräumung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Aufstellung von Grundsätzen hierfür;

Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über ein Bruttomonatsgehalt hinaus; Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, tariflich nicht geregelten Zulagen, Gratifikationen und sonstigen Sondervergünstigungen;

Aufstellung von Grundsätzen für die Benutzung der gesellschaftseigenen Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Wagen für geschäftliche Zwecke,

i) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,

k) Übernahme von Nebenämtern oder sonstiger nebenberuflicher Tätigkeiten durch Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte,

l) Erwerb, Aufgabe oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Interessengemeinschaften,

m) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bilden. Der Aufsichtsrat regelt ihre Aufgaben und Befugnisse und bestellt ihre Vorsitzer.

§ 15

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Vertreter erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten. Daneben kann ihnen ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat einberufen.

§ 18

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzer von der Gesellschafterversammlung gewählt, und zwar soweit Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind, aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzer bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

§ 19

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bedürfen Beschlüsse der Geellschafterversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse zur Abänderung des Gesellschaftervertrages und zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Fristen für den Jahresabschluß

In den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorschriften des Aktiengesetzes aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 22

Prüfung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen (§§ 48, 110 ff. der Reichshaushaltsordnung), der den Gesellschaftern genehm ist. Die Gesellschafter sind befugt, gemeinsame Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

(2) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichshaushaltsordnung können die Gesellschafter einem sachverständigen Prüfer unmittelbar und auf Kosten der Gesellschaft Aufträge erteilen.

(4) Die Gesellschafter, der Bundesrechnungshof sowie die Rechnungshöfe des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen können Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und, soweit es für erforderlich gehalten wird, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

(5) Die Gesellschaft hat Gesellschaftern, die ihr Mittel zur Verzinsung und Tilgung von Krediten zur Verfügung gestellt haben, innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis hierüber zu erbringen und auf Verlangen Belege und Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann über die Form und Aufgliederung des ihm zu erbringenden Verwendungsnachweises nähere Bestimmungen treffen.

§ 23

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist, wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren, mit Ablauf des Kalenderjahres aufzulösen, in dem die letzten Zins- und Tilgungsbeträge der von ihr aufgenommenen Kredite gezahlt sind.

Anlage d

Ausbau des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes

Preisstand 1964

Finanzierungsprogramm

Stand: 29. März 1965

Lfd. Nr.	Kennziffer	Vorhaben	Gesamtkosten Millionen DM	Anteile Bund Millionen DM	Anteile Länder Millionen DM	Jahresbeträge in Millionen DM (Bundes- und Länderanteile) 1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
		1. Elbe-Mittelland-kanal-GmbH.																									
1	1.1	Elbe-Seitenkanal	763	509	254	—	7,0	40,0	70,0	105,0	105,0	105,0	97,0	84,0	80,0	70,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1.2	Mittellandkanal-Oststrecke	575	384	191	—	—	2,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	35,0	40,0	40,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	40,0	40,0	40,0	40,0	33,0
3	1.3	Elbe-Lübeck-Kanal																									
4		zusammen	1338	893	445	—	7,0	42,0	80,0	115,0	115,0	115,0	107,0	94,0	115,0	110,0	40,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	40,0	40,0	40,0	40,0	33,0
		2. Nordwest-Kanal-GmbH.																									
5	2.1	Mittellandkanal-Weststrecke	1150	766	384	17,0	8,4	46,0	56,0	56,0	56,0	54,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	58,0	56,0	56,0	70,0	56,0	56,6
6	2.2	Küstenkanal	60	40	20	—	2,0	5,0	8,0	9,0	10,0	3,0	—	—	—	—	—	6,0	6,0	6,0	5,0	—	—	—	—	—	—
7		zusammen	1210	806	404	17,0	10,4	51,0	64,0	65,0	66,0	57,0	56,0	56,0	56,0	56,0	56,0	62,0	62,0	62,0	61,0	58,0	56,0	56,0	70,0	56,0	56,6
		3. Rheinisch-Westf.-Kanal-GmbH.																									
8	3.1	Dortmund-Ems-Kanal-Nordstrecke	160	107	53	—	11,0	7,0	3,0	3,0	3,0	5,0	7,5	8,5	10,0	11,0	12,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	8,0	4,0	2,0	—	—
9	3.2	Dortmund-Ems-Kanal-Südstrecke	75	50	25	—	—	6,0	7,0	7,0	10,5	11,0	5,0	1,5	—	—	—	—	—	—	2,0	6,0	8,0	8,0	3,0	—	—
10	3.3	Wesel-Datteln-Kanal	196	131	65	—	9,9	15,5	17,0	17,0	14,0	7,0	8,5	8,0	10,0	13,0	15,0	15,0	15,0	14,0	11,0	3,0	2,0	1,1	—	—	—
11	3.4	Datteln-Hamm-Kanal	40	27	13	—	—	0,5	1,0	1,0	0,5	5,0	7,0	10,0	8,0	5,0	2,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3.5	Rhein-Herne-Kanal	17	10	7	—	—	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	1,0	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13		zusammen	488	325	163	—	20,9	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	28,0	28,0	27,0	26,0	22,0	18,0	13,1	5,0	—	—
14	1-3	Gesamtbetrag	3036	2024	1012	17,0	38,3	123,0	174,0	210,0	211,0	202,0	193,0	180,0	201,0	196,0	126,0	131,0	131,0	130,0	128,0	121,0	114,0	109,1	115,0	96,0	89,6

Preisstand 1964

Bundesanteile

Stand: 29. März 1965

Lfd. Nr.	Kennziffer	Vorhaben	Gesamtkosten Millionen DM	Anteile Bund Millionen DM	Anteile Länder Millionen DM	Jahresbeträge in Millionen DM der Bundesanteile bis 1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
		1. Elbe-Mittelland-kanal-GmbH.																									
1	1.1	Elbe-Seitenkanal	763	509	254	—	—	—	—	20,0	70,0	95,0	90,0	84,0	80,0	70,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1.2	Mittellandkanal-Oststrecke	575	384	191	—	—	2,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	22,0
3	1.3	Elbe-Lübeck-Kanal																									
4		zusammen	1338	893	445	—	—	2,0	10,0	30,0	80,0	105,0	100,0	94,0	105,0	95,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	22,0
		2. Nordwest-Kanal-GmbH.																									
5	2.1	Mittellandkanal-Weststrecke	1150	766	384	17,0	8,4	27,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	47,0	37,0	37,6
6	2.2	Küstenkanal	60	40	20	—	2,0	5,0	7,0	7,0	7,0	—	—	—	—	—	—	3,0	3,0	3,0	3,0	—	—	—	—	—	—
7		zusammen	1210	806	404	17,0	10,4	32,0	44,0	44,0	44,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	40,0	40,0	40,0	40,0	37,0	37,0	37,0	47,0	37,0	37,6
		3. Rheinisch-Westf.-Kanal-GmbH.																									
8	3.1	Dortmund-Ems-Kanal-Nordstrecke	160*	107	53	—	11,0	4,0	2,0	2,0	2,0	3,5	5,0	5,5	6,5	6,5	8,0	8,0	8,9	8,0	8,0	8,0	7,0	3,0	0,1	—	—
9	3.2	Dortmund-Ems-Kanal-Südstrecke	75*	50	25	—	—	4,0	5,0	5,0	7,0	7,0	3,0	1,0	—	—	—	—	—	—	2,0	5,0	5,0	5,0	1,0	—	—
10	3.3	Wesel-Datteln-Kanal	196*	131	65	—	9,9	10,5	11,5	11,5	9,5	5,0	6,5	5,5	7,0	9,0	10,0	10,0	9,1	9,0	6,0	1,0	—	—	—	—	—
11	3.4	Datteln-Hamm-Kanal	40	27	13	—	—	0,5	0,5	0,5	0,5	3,5	4,5	7,0	5,5	3,5	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3.5	Rhein-Herne-Kanal	17	10	7	—	—	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13		zusammen	488	352	163	—	20,9	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	18,0	18,0	17,0	16,0	14,0	12,0	8,0	1,1	—	—
14	1—3	Gesamtbetrag	3036	2024	1012	17,0	31,3	54,0	74,0	94,0	144,0	162,0	157,0	151,0	162,0	152,0	82,0	83,0	83,0	82,0	81,0	76,0	74,0	70,0	73,1	62,0	59,6

*) ab 1965 aufzuwenden

Preisstand 1964

Vorschlag für die Aufbringung der Länderanteile

Stand: 29. März 1965

Lfd. Nr.	Kennziffer	Vorhaben	Gesamtkosten Millionen DM	Anteile: Bund Millionen DM	Anteile: Länder insgesamt Millionen DM	Anteile: Länder im einzelnen Millionen DM	Jahresbeträge in Millionen DM: 1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
		A Hamburg																									
1	1.1	Elbe-Seitenkanal	763	509	254	254	7	40	70	85	35	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1.2	Mittellandkanal-Oststrecke	575	384	191	29	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	3	3	3	3	2	2	2	2	1
3		Insgesamt Anteil Hamburg				283	7	40	70	85	35	10	7	—	1	2	2	3	3	3	3	3	2	2	2	2	1
		B Bremen																									
4	2.1	Mittellandkanal-Weststrecke	1150	766	384	12	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	2.2	Küstenkanal	60	40	20	20	—	—	1	2	3	3	—	—	—	—	—	3	3	3	2	—	—	—	—	—	—
6		Insgesamt Anteil Bremen				32	—	—	1	2	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	2	2	—	—	—	—	—
		C Niedersachsen																									
7	1.2	Mittellandkanal-Oststrecke	575	384	191	162	—	—	—	—	—	—	—	—	9	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	10
8	2.1	Mittellandkanal-Weststrecke	1150	766	384	98	—	10	10	10	10	10	10	10	5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
9		Insgesamt Anteil Niedersachsen				260	—	10	10	10	10	10	10	10	14	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	11
		D Nordrhein-Westf.																									
10	2.1	Mittellandkanal-Weststrecke	1150	766	384	274	—	9	9	9	9	7	7	7	12	15	15	17	17	17	17	17	17	17	21	17	18
11	3.1	Dortmund-Ems-Kanal-Nordstrecke	160	107	53	53	—	3	1	1	1	1,5	2,5	3	3,5	4,5	4	5	4,1	5	5	5	1	1	1,9	—	—
12	3.2	Dortmund-Ems-Kanal-Südstrecke	75	50	25	25	—	2	2	2	3,5	4	2	0,5	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	2	—	—
13	3.3	Wesel-Datteln-Kanal	196	131	65	65	—	5	5,5	5,5	4,5	2	2	2,5	3	4	5	5	5,9	5	5	2	2	1,1	—	—	—
14	3.4	Datteln-Hamm-Kanal	40	27	13	13	—	—	0,5	0,5	—	1,5	2,5	3	2,5	1,5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	3.5	Rhein-Herne-Kanal	17	10	7	7	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16		Insgesamt Anteil Nordrhein-Westfalen				437	—	19	19	19	19	17	17	17	22	25	25	27	27	27	27	25	23	22,1	24,9	17	18

Anlage e

Aufzeichnung
des Bundesverkehrsministeriums
vom 8. Oktober 1962

Gegenwärtiger Zustand und geplanter Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals

1. Vorhandener Ausbauzustand

Der Mittellandkanal ist in seinem ältesten Teil von Bergeshövede bis zur Abzweigung des Misburger Kanals westlich der Schleuse Anderten in den Jahren 1906 bis 1916 für den Verkehr von 600-t-Schiffen mit einer zulässigen Abladetiefe von 1,75 m gebaut worden. Die Grenze der Leistungsfähigkeit wurde mit 4,5 Millionen Gütertonnen/Jahr angenommen. Die Wasserspiegelbreite des Kanals betrug 31 m. Das muldenförmige Profil hatte meist 3,0 m Wassertiefe, streckenweise 3,5 m und 2,5 m. Man sah jedoch die Möglichkeit vor, den Kanal durch Erhöhung des Wasserspiegels um 50 cm auch für 1000-t-Schiffe (2 m Tiefgang) befahrbar zu machen. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich schon bald nach dem ersten Weltkrieg, auch für die später gebaute Strecke bis zur Schleuse Anderten. Hierzu war notwendig, die Dichtungen in den Dammstrecken höher zu führen, die Leinpfaddämme zu verstärken und die Brücken zur Erhaltung der lichten Durchfahrtshöhe von 4,0 m anzuheben. Nach Durchführung dieser umfangreichen vorbereitenden Arbeiten konnte der Kanalwasserspiegel der durchgehenden Haltung von Münster über Bergeshövede bis Anderten bis zum Herbst 1940 zunächst um 40 cm auf NN + 50,20 m angespannt und die größte zulässige Tauchtiefe auf 2,0 m festgesetzt werden. Die Wasserspiegelbreite vergrößerte sich von 31,0 m auf 32,60 m. Die restliche Anspannung um 10 cm ist bis heute unterblieben, weil die Anhebung von 46 Brücken noch aussteht.

Das 1000-t-Schiff des Types „Gustav-Koenigs" (67 m lang, 8,20 m breit, 2,50 m Tiefgang bei voller Abladung) kann demnach auf der Weststrecke des Mittellandkanals von Bergeshövede bis Minden bei einer zulässigen Tauchtiefe von 2 m nur mit rd. 700 t Ladung fahren. An diesen Verhältnissen hat sich bis heute nichts geändert.

In dem später (nach 1926) gebauten Ostabschnitt des Kanals ostwärts der Schleuse Anderten wurden mit Rücksicht auf den Verkehr mit 1000-t-Schiffen (Sympher-Kanalschiff, 80 m lang, 9 m breit, 2 m Tiefgang) bereits etwas größere Querschnitte gewählt. Die Wasserspiegelbreiten liegen hier zwischen 35,60 m im Abschnitt Peine-Sülfeld und 39,00 m ostwärts Sülfeld.

Nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 19. Dezember 1954 dürfen bei 2 m Tiefgang auf der ganzen Länge des Mittellandkanals Schiffe mit einer größten Länge von 80 m und einer größten Breite von 9 m fahren. Auf dem Abschnitt von Hannover-Nordhafen bis zur Zonengrenze werden für den Verkehr zwischen Hamburg und Stationen des Mittellandkanals über Rothensee Kähne der Elbschiffahrt, die die für den Mittellandkanal zulässige Breite von 9,00 m überschreiten, mit einem Tiefgang von weniger als 2 m zugelassen. Die höchste zulässige Breite beträgt hierbei 11,50 m.

2. Verkehrsbelastung

Im Jahre 1961 erreichte das Verkehrsaufkommen auf dem Mittellandkanal in beiden Richtungen zusammen folgende Werte:

Abschnitt	Gütertonnen in Millionen t	Tragfähigkeitstonnen in Millionen t
a) Bergeshövede—Minden	11,8	20,7
b) Minden—Hannover	10,3	17,7
c) Hannover—Abzweigung Zweigkanal Hildesheim	8,3	15,5
d) Zwischen den Abzweigungen der Zweigkanäle nach Hildesheim und Salzgitter	7,9	15,2
e) Abzweigung Salzgitter—Braunschweig	3,9	8,0
f) Braunschweig—Zonengrenze	3,5	7,5

Die Grenze der Leistungsfähigkeit des Mittellandkanals bei der jetzt zugelassenen Tauchtiefe von maximal 2,0 m wurde nach Anspannung des Wasserspiegels um 40 cm mit 7,0 Millionen Gütertonnen/Jahr angegeben. Die tatsächliche Grenzbelastung ist erfahrungsgemäß mit etwa 10 Millionen Gütertonnen/Jahr ausgeschöpft. Ostwärts von Hannover ist die Grenze der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht. Obwohl sich zuverlässige Voraussagen über die weitere Verkehrsentwicklung nicht geben lassen, kann angenommen werden, daß ab 1970 auch auf dem Abschnitt Hannover bis zur Abzweigung des Zweigkanals Salzgitter bei Bortfeld durch Eigenverkehr des Mittellandkanals 10 Millionen Gütertonnen/Jahr erreicht oder überschritten werden.

3. Beanspruchung des Kanals durch den Verkehr

Im Hinblick auf den heutigen Verkehr, vor allem auf der Weststrecke, ist der Kanalquerschnitt in seiner bisherigen Ausbaugröße zu flach und zu schmal. Die in der Wasserspiegellinie 1:2 geneigten Uferböschungen sind seinerzeit für einen langsam fahrenden Schleppzugverkehr, der sich bei wenigen Begegnungen hauptsächlich in Fahrwassermitte vollzog, in leichter Bauweise hergestellt worden. In dieser steilen Neigung im Bereich des stärksten Angriffs, mit 30 cm starker Steinschüttung bis nur 60 cm über dem Wasserspiegel, genügen die Böschungen nicht mehr den derzeitigen Anforderungen, besonders im Hinblick auf den großen Anteil der Selbstfahrer am Verkehr (70 Prozent). Sie halten dem ständigen starken Angriff durch Sog und

Schwall nicht stand, zumal sich der Verkehr immer mehr zweigleisig in der Nähe der Kanalböschungen in einem zu engen Querschnitt abwickelt.

Die Zerstörungen an den Ufern nehmen einen immer mehr beängstigenden Umfang an. Zum Teil reichen die Abbrüche über die ganze Leinpfadbreite. Die Uferbefestigung neigt ständig zum Abrutschen und muß laufend ergänzt werden. Das in den Kanal fallende Material führt zu weiterer Querschnittsverengung und zu Untiefen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Schäden können mit dem raschen Fortschreiten der Zerstörung kaum Schritt halten. Die Kosten für die Unterhaltung der Ufer und damit für die Substanzerhaltung sind in den letzten Jahren ständig gestiegen.

4. Geplanter Ausbau

Den Planungen werden die Empfehlungen der CEMT für die Vereinheitlichung der Europäischen Wasserstraßen zugrunde gelegt. Danach ist der Ausbau als Wasserstraße der Internationalen Klasse IV für das 1350-t-Schiff (Europa-Kahn) vorzusehen, so daß der Kanal auch seine Aufgaben innerhalb des Netzes der großen Wasserstraßenverbindungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft voll erfüllen kann.

Weststrecke Bergeshövede–Anderten

Die Verbreiterung besonders der rund 174 km langen Weststrecke von Bergeshövede bis Anderten ist vordringlich, um den Kanal an die gesteigerten Verkehrsverhältnisse und an die Entwicklung vom langsam fahrenden Schleppzug zum schnellen Motorschiff anzupassen, zumal der Mittellandkanal in Verbindung steht mit dem für 1350-t-Schiffe ausgebauten Dortmund-Ems-Kanal und der kanalisierten Mittelweser. Der neue Kanalquerschnitt soll entsprechend den obengenannten Empfehlungen der CEMT bei Anspannung des Kanalwasserspiegels um die noch fehlenden 10 cm auf NN + 50,30 m eine Wasserspiegelbreite von 53 m und eine Wassertiefe von 4,0 m erhalten. Die Verbreiterung ist jeweils auf einer Kanalseite geplant, um den Schiffsverkehr während der Bauzeit möglichst wenig zu behindern. Den Hauptkanal mit Zweigkanälen kreuzen insgesamt 210 Brücken, von denen mindestens 176 neu gebaut werden müssen. Bei dem Neu- bzw. Umbau der Brücken ist außerdem eine Höherlegung notwendig, um das Mindestmaß von 4,85 m (einschließlich Windstau) für die lichte Durchfahrtshöhe einhalten zu können. Im Bereich dieser Kanalstrecken müssen außerdem mehr als 150 Düker im Zusammenhang mit der Verbreiterung und Sohlenvertiefung um- bzw. neugebaut werden.

Für die von der Weststrecke abgehenden Zweigkanäle nach Osnabrück, Linden und Misburg ist eine Wasserspiegelbreite von 47 m und 4,0 m Wassertiefe in Aussicht genommen.

Von der rund 174 km langen Weststrecke des Hauptkanals entfallen 63 km = 36 Prozent auf nordrhein-westfälisches und 111 km = 64 Prozent auf niedersächsisches Gebiet. Die Zweigkanäle liegen ganz im Bereich des Landes Niedersachsen.

Es folgen technische Angaben über den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals.

Anlage f

Aufzeichnung
des Bundesverkehrsministeriums
vom Oktober 1964

Gegenwärtiger Zustand und geplanter Ausbau der Weststrecke des Küstenkanals

1. Der Küstenkanal hat von Oldenburg bis zu seiner Einmündung in die Ems bei Dörpen eine Gesamtlänge von 70 km. Hiervon wurde die sogenannte Oldenburger Strecke, das sind rund 41 km, nach dem letzten Kriege für das 1350-t-Schiff mit 2,50 m Abladetiefe ausgebaut. In der sogenannten Preußischen Strecke, das ist der Abschnitt von Sedelsberg bis Dörpen, wurden in den letzten Jahren fünf Ausweichstellen geschaffen, um einschiffig im Richtungsverkehr Schiffe mit 2,50 m Abladetiefe durchzubringen. Die Strecke ist wegen ihres geringen Ausbauquerschnitts durch den Verkehr mit großen Schiffen überbeansprucht und bedarf dringend des Ausbaus. Die Herrichtung der Preußischen Strecke für das 1350-t-Schiff ist auch deshalb besonders vordringlich, weil bei den anstehenden Arbeiten auf der Weststrecke des Mittellandkanals eine Entlastung des Verkehrs vom Ruhrgebiet zur Weser durch Umleitung über den Küstenkanal erzielt werden kann.
2. In der Oldenburger Strecke müssen außerdem noch einzelne Dammstrecken, in denen der Verkehr zur Zeit einschiffig betrieben wird, ausgebaut werden. Daneben sind noch einzelne Brücken zu heben bzw. umzubauen.
3. An beiden Enden des Küstenkanals in Oldenburg sowie in Dörpen ist nur eine Schleuse von 105 m Länge und 12 m Breite vorhanden. Der Bauzustand, insbesondere bei der Schleuse Oldenburg, ist mangelhaft und wird in absehbarer Zeit einen Neubau zwingend verlangen. Es ist deshalb vorgesehen, in Oldenburg und in Dörpen je eine neue Schleuse zu errichten. Die Baumaßnahmen sollen jedoch erst am Schluß des 15-Jahre-Programms durchgeführt werden.
4. Die Gesamtkosten der oben beschriebenen Baumaßnahmen betragen 52 Millionen DM; davon sollen 32 Millionen wegen der besonderen Dringlichkeit bis 1969 ausgegeben werden, 20 Millionen für die Erstellung der beiden Schleusen sind für die Jahre 1978 bis 1980 verplant.

Carl Schünemann Bremen